

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0589/2022 (1. Version)

vom: 24.08.2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Stellungnahme zum Vorhaben „Errichtung Hotelanbau, Eingangsüberdachung und Anbau zur Gastronomieerweiterung“, Hecklinger Straße 80, Staßfurt, Flur 8, Flurstücke 8/9, 15/1, 104 auf Grundlage der Beurteilung gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 44/05 „Sport- und Freizeitcenter“

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	05.09.2022			
Stadtrat	1. Version	22.09.2022			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Kurzfassung:

Einvernehmen zum Antrag „Errichtung Hotelanbau, Eingangsüberdachung und Anbau zur Gastronomieerweiterung,, Hecklinger Straße 80, Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Der Eigentümer, die Bernstein Salzlandcenter GmbH beantragt die Errichtung eines Hotelanbaus, eine Eingangsüberdachung sowie einen Anbau zur Gastronomieerweiterung. Dadurch soll die Erweiterung der Beherbergungskapazität des vorh. Hotelbereiches von 22 Zweibett-Zimmern um 40 Zweibett-Zimmer erhöht werden. Damit verbunden soll der vorh. Eingangsbereich überdacht und der Restaurantbereich vergrößert werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 44/05 „Sport- und Freizeitcenter“. Gemäß § 30 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die geplante Erweiterung mittels Anbau (Bettenhaus) sowie die Eingangsüberdachung in nordöstlicher Richtung überschreiten jedoch die im B-Plan festgesetzte Baugrenze um 5m (Überdachung) bis zu 11.50m (Bettenhaus). Es handelt es sich nicht mehr um ein „geringfügiges“ Vortreten von Gebäudeteilen, sondern um einen eigenständigen Gebäudekomplex.

Gemäß Bebauungsplan sind für zusätzliche Übernachtungskapazitäten (Appartements, Zimmer) u. anderem durch die Festsetzungen „SO2“, Parkstr. 6, 7 und 8 sowie Emil-Grupe-Str. 6a entsprechende planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen worden.

Des Weiteren kann ergänzende Bebauung planungsrechtlich im in westlicher Richtung befindlichen Baufenster realisiert werden.

Die Herstellung der Zulässigkeit durch eine Befreiung von den Festsetzungen gemäß § 31 BauGB konnte nicht erfolgen, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Das beantragte Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des B-Planes, ist daher unzulässig.

- Ziel der Vorlage
Prüfung der Einhaltung der Festsetzung des Bebauungsplanes und der Erschließung
- Lösung
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Stellungnahme mit dem Ergebnis der Unzulässigkeit wegen Nichteinhaltung von Festsetzungen des B-Planes.
- Alternativen
keine
- finanzielle Auswirkungen
keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *planungsrechtliche Stellungnahme Nr. 44/ 2022*
- *Lageplan*
- *Auszug B-Plan*
- *Ansichten*